RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 916 | 25. MAI 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 24. Mai 2012

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 24. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 15.10.2010 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 854 vom 2.11.2010) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird vor dem letzten Satz eingefügt:
   „Diese Studien werden vom Promotionsausschuss durch eine Vereinbarung im Einvernehmen mit den beiden Betreuerinnen oder Betreuern aus dem Kreis der in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Personen festgelegt."
   b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:
   „Um festzustellen, dass die geplante Promotion der in § 2 Absatz 3 geforderten interdisziplinären Ausrichtung entspricht, bedarf es zweier schriftlicher Stellungnahmen aus den Fachgebieten der Fakultät. Die Stellungnahmen werden auf der Basis eines Exposés von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und einer weiteren Person angefertigt, die Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent der Fakultät ist und nach Möglichkeit ein anderes Fachgebiet als die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer vertritt. Der Promotionsausschuss regelt die inhaltlichen Anforderungen an das Exposé."
2. In § 6 Abs. 2 wird „einer anderen Universität" ersetzt durch „einer anderen Hochschule". Als neuer zweiter Satz des Absatzes wird hinzugefügt: „Die Funktionen der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers sind gegenüber denen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers gleichwertig."
3. In § 8 Abs. 1 Buchstabe a wird am Ende des Satzes eingefügt: „sowie eine elektronische Version der Dissertation."
4. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird „einer anderen Universität" ersetzt durch „einer anderen Hochschule".
5. In § 10 Abs. 4 Satz 3 wird „einer anderen Universität" ersetzt durch „einer anderen Hochschule".
6. In § 15 Abs. 2 wird als vorletzter Satz neu hinzugefügt:
   „In den Fällen Buchstaben a) und b) ist zusätzlich eine elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 23.5.2012.

Bochum, den 24. Mai 2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler